

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) bei Rindern (BHV1-Programm) vom 11. November 2025

Tierart(en):	Rinder
Datum:	11.11.2025
Gültigkeit ab:	01.01.2026
Gültigkeit vorherige Fassung:	01.01.2017 – 31.12.2025

1. Einleitung

Das Bovine-Herpes-Virus (BHV1) ist ein Alphaherpesvirus, dass zwei Formen einer hoch-ansteckenden Erkrankung verursacht, die meist akut verläuft. Eine respiratorische Form (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis, IBR), und eine genitale Form, die beim weiblichen Rind die Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis, IPV und beim männlichen Rind die Infektiöse Balanoposthitis, IBP hervorrufen kann. Tiere, die mit dem BHV1-Virus infiziert wurden, bleiben lebenslang Virusträger und können das Virus jederzeit wieder ausscheiden. Sie stellen somit eine Infektionsquelle für andere Tiere dar.

Die Bekämpfung der BHV1-Infektion in Sachsen auf der Grundlage der nationalen BHV1-Verordnung ist abgeschlossen. Der Freistaat Sachsen ist amtlich anerkannt frei von IBR/IPV (Listung in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620) und hat den Status BHV1-freies Gebiet. Die Rinderbestände gelten als frei vom Bovinen Herpesvirus Typ 1, Impfungen gegen BHV1 sind verboten und die Wiedereinschleppung des Virus muss verhindert werden.

EU-rechtlich ist die IBR/IPV gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 als Tierseuche der Kategorie C gelistet und die grundlegenden Vorgaben zu Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL) i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689. Zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBR/ IPV muss der Freistaat Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 41 der VO (EU) 2016/429 (AHL) sowie Art. 81 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 durchführen.

2. Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Unterstützung rinderhaltender Betriebe² im Fall eines amtlichen BHV1-Verdachts bzw. -Ausbruchs. Die Weiterverbreitung der Tierseuche BHV1 im Bestand und auf andere Bestände soll verhindert werden. Damit können Tierbestände geschützt und im Tierseuchenfall schnellstmöglich Maßnahmen ergriffen werden.

3. Gegenstand des Programms

- 3.1 Der Rindergesundheitsdienst (RGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) berät den Tierhalter¹ zu Maßnahmen, die im Zusammenhang mit nicht negativen Untersuchungsergebnissen auf Anweisung des zuständigen Veterinäramtes zur Wiedererlangung des Freiheitsstatus durchzuführen sind, zu amtlich angeordneten Impfmaßnahmen und zur Prävention einer Wiedereinschleppung der Rinderseuche sowie zur Optimierung der Hygienemaßnahmen.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

- 3.2 Die Entfernung von Tieren mit BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE- fraglichen Untersuchungsergebnissen stellt eine wesentliche Maßnahme in der Bekämpfung der BHV1 dar. Dabei unterstützt der RGD den Tierhalter bei den Untersuchungen zur Einschleppungsursache und zu Verbreitungswegen des Erregers im Bestand. Außerdem berät der RGD zur Art und Weise der Entfernung infizierter Tiere.
- 3.3 Im Falle einer amtlichen Impfanordnung führt die tierärztliche Bestandsbetreuung auf der Basis geltenden Rechtsvorschriften eine Impfung gegen das BHV1-Virus bei den gehaltenen Rindern im Betrieb durch. Diese ist unter Einbeziehung des RGD der TSK in einem betrieblichen Maßnahmenplan detailliert festzulegen. Der RGD erstellt in Abstimmung mit dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und dem bestandsbetreuenden Tierarzt einen betrieblichen Impfplan, der mindestens Angaben zu den zu impfenden Tieren, zu den Impfintervallen, zum verwendenden Impfstoff und zur Dauer der Impfmaßnahme enthalten muss.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

4. Verfahrensweise

Bei amtlicher Feststellung eines IBR/ IPV -Verdachts bzw. -Ausbruchs in seinem Rinderbestand bezieht der Tierhalter den RGD der TSK ein. Der Tierhalter setzt die Maßnahmen nach diesem Programm mit Unterstützung des RGD und des bestandsbetreuenden Tierarztes um.

5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm) vom 30. November 2016 außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.